

STELLUNGNAHME

vom 5. Juni 2024 zu

§113c Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

„Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben“

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Andreas Schrader

Josef-Wirmer-Straße 1-3

53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-982

E-Mail: andreas.schrader@dvgw.de

Uwe Wetzel

Josef-Wirmer-Straße 1-3

53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-767

E-Mail: uwe.wetzel@dvgw.de

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches empfiehlt die Streichung des § 113c Abs. 3 EnWG.

Die Umsetzung der neuen EU Binnenmarktrichtlinie Gas/H2 erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der Anpassung des EnWG. Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, um den § 113c Abs. 3 EnWG zu streichen. Die Vorschrift ist überflüssig, erhöht daher auch nicht die technische Sicherheit, sondern führt zu unnötigen administrativen Behinderungen, die sowohl zeit- als auch kostenintensiv wirken und damit den Wasserstoff-Hochlauf behindern.

Begründung:

Der Gasnetzbetreiber betreibt sein Netz bisher unter Beachtung der Anzeigepflicht des § 4 EnWG und der Anforderungen an die technische Netzsicherheit gemäß § 49 EnWG. Die Anwendbarkeit des § 4 EnWG sollte zukünftig auch für Betreiber von Wasserstoffnetzen verbindlich gelten. Das DVGW TSM zur Unterstützung des Nachweises der personellen und technischen Leistungsfähigkeit ist bereits jetzt auch für Wasserstoffnetze anwendbar.

Für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind, werden die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne von §49 Abs. 1 und 2 EnWG in der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) konkretisiert und insbesondere Anzeige und Überwachung der Gashochdruckleitungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gefordert. Für Wasserstoffleitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 Bar ausgelegt sind, wird in § 113c Abs. 1 die Anwendung der Gashochdruckleitungsverordnung festgelegt.

Für Gasversorgungsnetze, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 bar ausgelegt sind, war eine entsprechende gesetzliche Regulierung zu keinem Zeitpunkt erforderlich. Die Anforderungen von § 49 Abs. 1 EnWG fordern die Gewährleistung der technischen Sicherheit von Energieanlagen im Allgemeinen, beziehen sich in Bezug auf die Gas- und Wasserstoffnetze in der Praxis aber im Wesentlichen auf die drucktechnische Integrität der Rohrleitungen und Anlagen. In Bezug auf die Explosionssicherheit und den Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit gelten zusätzlich die diesbezüglich einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen, des Arbeitsschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnungen – insbesondere der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung. Die spezifischen Gefährdungen im Umgang mit Erdgas und Wasserstoff (und weiteren Gefahrstoffen, wie z. B. Odoriermitteln) bei Errichtung und Betrieb werden über diese Rechtsverordnungen erfasst.

Die in § 113c Abs. 3 enthaltenen Anzeigepflicht, Pflicht zur Vorlage eines Sachverständigengutachtens und die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten haben bisher für den Betrieb von Leitungen für den Transport von Erdgas, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 bar ausgelegt sind, nicht gegolten.

Diese differenzierte Betrachtung nach Druckstufen ist begründet im drucktechnischen Risiko, das von Energieanlagen der Gasversorgung ausgeht, und das mit steigendem Betriebsdruck zunimmt. So liegt beispielsweise die Auslastung der eingesetzten Werkstoffe in Gasnetzen mit einem Betriebsdruck bis 5 bar – dies entspricht ca. 85% der Rohrleitungen des deutschen Gasversorgungsnetzes (ca. 475.000 km) - in der Regel im einstelligen Prozentbereich, während die Werkstoffe in Gastransportleitungen im Geltungsbereich der GasHDrLtgV (ca. 42.000 km) in der Regel bis zum zugelassenen Nutzungsgrad ausgelastet werden. Die Anforderungen an die Herstellung, die Prüfungen und die Überwachung im Betrieb sind dementsprechend im DVGW-Regelwerk, auch im Sinne der Zielsetzung von § 1 Abs. 1 EnWG, nach Druckstufen differenziert festgelegt. Eine Prüfung durch Sachverständige erfolgt nach DVGW-Regelwerk in der Regel erst

bei Rohrleitungen und Anlagen, die für einen Betriebsdruck von mehr als 5 bar ausgelegt sind. Die Integrität und Dichtheit der Rohrleitungen und Anlagen wird hierdurch in allen Druckstufen umfassend gewährleistet. Dies ist durch die vom DVGW geführte Schadens- und Unfallstatistik eindeutig belegt.

Um den Einfluss von Wasserstoff auf die Integrität und die Dichtheit von Rohrleitungen und Anlagen für einen zukünftigen Transport von Wasserstoff zu ermitteln, hat der DVGW umfangreiche Forschungsvorhaben durchgeführt. Es konnte nachgewiesen werden, dass bei einer Umstellung auf Wasserstoff bei Gashochdruckleitungen, die Druckwechseln im Betrieb unterliegen, ein geringer Einfluss auf die Integrität der Rohrleitung gegeben sein kann, so dass eine entsprechende Überwachung erforderlich wird. Diese Anforderung wurde mittlerweile in das DVGW-Regelwerk aufgenommen. Sie gilt nur für Rohrleitungen, die in den Geltungsbereich der GasHDrLtgV fallen.

Demgegenüber hat Wasserstoff keinen Einfluss auf die Integrität von Stahlrohrleitungen mit niedriger Werkstoffauslastung, so dass für einen Druckbereich bis 16 bar keine höheren Anforderungen zu stellen sind. Gleiches gilt für Kunststoffrohrleitungen, die in Gasversorgungsnetzen im Druckbereich bis 16 bar eingesetzt werden. Insofern ist insbesondere für Rohrleitungen in diesem Druckbereich beim Betrieb mit Wasserstoff kein erhöhtes Risiko gegenüber dem Betrieb mit Erdgas erkennbar.

Eine Anzeige der Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von bis zu 16 bar ausgelegt ist, auf den Transport von Wasserstoff bei der zuständigen Behörde hat mit Bezug auf die in § 49 Abs. 1 geforderte Gewährleistung der technischen Sicherheit, keinen sinnvollen Nutzen. Für Leitungen, die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck mehr als 16 bar ausgelegt sind, ist der entsprechende Sachverhalt in der GasHDrLtgV geregelt, die über § 113c Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

Der DVGW hat mittlerweile sein Regelwerk den Anforderungen an eine Netzumstellung auf Wasserstoff angepasst. Deren Beachtung ist nun ebenfalls Bestandteil des § 49 EnWG. Der in § 113 Abs. 3 Regelungen bedarf es nicht. Diese schaffen mehr Bürokratie für Netzbetreiber und Behörden. Dies führt zu einer erheblichen Verzögerung der Umstellung. Zudem führt der finanzielle Aufwand für die umfängliche Anzeigepflicht und das einzuholende Sachverständigengutachten zu enormen Kostensteigerungen beim Netzbetreiber. Für die nach Landesrecht zuständigen Behörden wäre für die Umsetzung ein erheblicher Aufbau an Ressourcen erforderlich.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.